

Ausschluss der Kernenergie- sowie Bio-Chem-Gefahren

Die Bestimmungen der nachstehenden Absätze gelten unter Aufhebung aller anderslautenden Vereinbarungen dieses Vertrages und gehen diesen insoweit vor.

- Die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.
- Liegen Zertifikaten englische Bedingungen zugrunde, gilt die "Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause (CL 370, 10 November 2003).